

VII D.

406. 548. c/

Pa. 73
1



Majestät

ster Verz/

wohl an Dero

erbliche Charten-

Spiel von Basht allein allerhand Zän,
 dreyen/ Stre/ondition gar dardurch
 ruiniret und zu verbotenen und uner-
 laubeten Mitt erden; So finden Seine
 Königliche Merthanen sich gemüßiget/
 allen solchen Inallermassen Sie dann ob-
 benannte beyde anden weiter gestatten/
 sondern selbiglich untersaget und ver-
 boten haben von Eintausend Ducaten
 zu vermeiden /n sollen. Welchemnach
 Seine Königlicher Gerichten / Land,
 Voigten / Drofen / insbesondere aber de-
 nen jedes Ort amst zu achten / über dieses
 Dero Verbotit der hierinn angedrohe-
 ten Straffe verhen Majestät eigenhändi-
 gen Unterschr Augusti 1714.

59

m.

Ilgen.



Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen/xc. Unser allergnädigster Ver-/missfällig wahrgenommen/wasgestalt so wohl an Dero

Hofe / als sonst hin und wieder in Dero Landen / das verderbliche Charten-
Spiel von Bassette und Landsquenets mehr und mehr überhand nimmet / daraus aber nicht allein allerhand Zän-
kereyen / Streit und Zwistigkeiten entstehen / sondern auch Leuthe von allerhand Stand und Condition gar dardurch
ruiniret und zu Grund gerichtet werden / einige auch / wann sie in solchen Stand gerathen / zu verbotenen und uner-
laubeten Mitteln zu greiffen und / sich dadurch in grösseres Unglück zu stürken / veranlasset werden ; So finden Seine
Königliche Majestät aus Landes Väterlicher treuer Vorsorge für alle und jede Dero Unterthanen sich gemüsiget /
allen solchen Inconvenientien vorzubeugen / und desfalls ein ernstliches Einsehen zu haben / allermassen Sie dann ob-
benannte beyde Sattungen von Charten-Spielen weder an Dero Hofe / noch sonst in Dero Landen weiter gestatten /
sondern selbige / à dato publicationis, dieser Verordnung an / hiermit und Krafft dieses gänzlich untersaget und ver-
botnen haben wollen / und zwar so lieb einem jeden ist / Dero höchste Ungnade und eine Straffe von Eintausend Ducaten
zu vermeiden / in welche diejenige / so hierwider handeln / ipso facto unnachlässig verfallen seyn sollen. Welchemnach
Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Stadthaltern / Regierungen / Hof- und Cammer- Gerichten / Land-
Voigten / Drossen / Verwehern / Haupt- und Ambt- Leuten / Magistraten in Städten und Flecken / insbesondere aber de-
nen jedes Orts bestellten Officiis Filci hiermit allergnädigst anbefehlen / sich hiernach gehorsamst zu achten / über dieses
Dero Verbot gebührend zu halten und Soerge zu tragen / daß gegen die Contravenienten mit der hierinn angedrohe-
ten Straffe verfahren werde. Ubrkundlich unter mehr allerhöchstdachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändi-
gen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin den 8ten Augusti 1714.

59



Fr. Wilhelm.

Ilgen.



Handwritten text, possibly a signature or date, written in cursive script.



Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

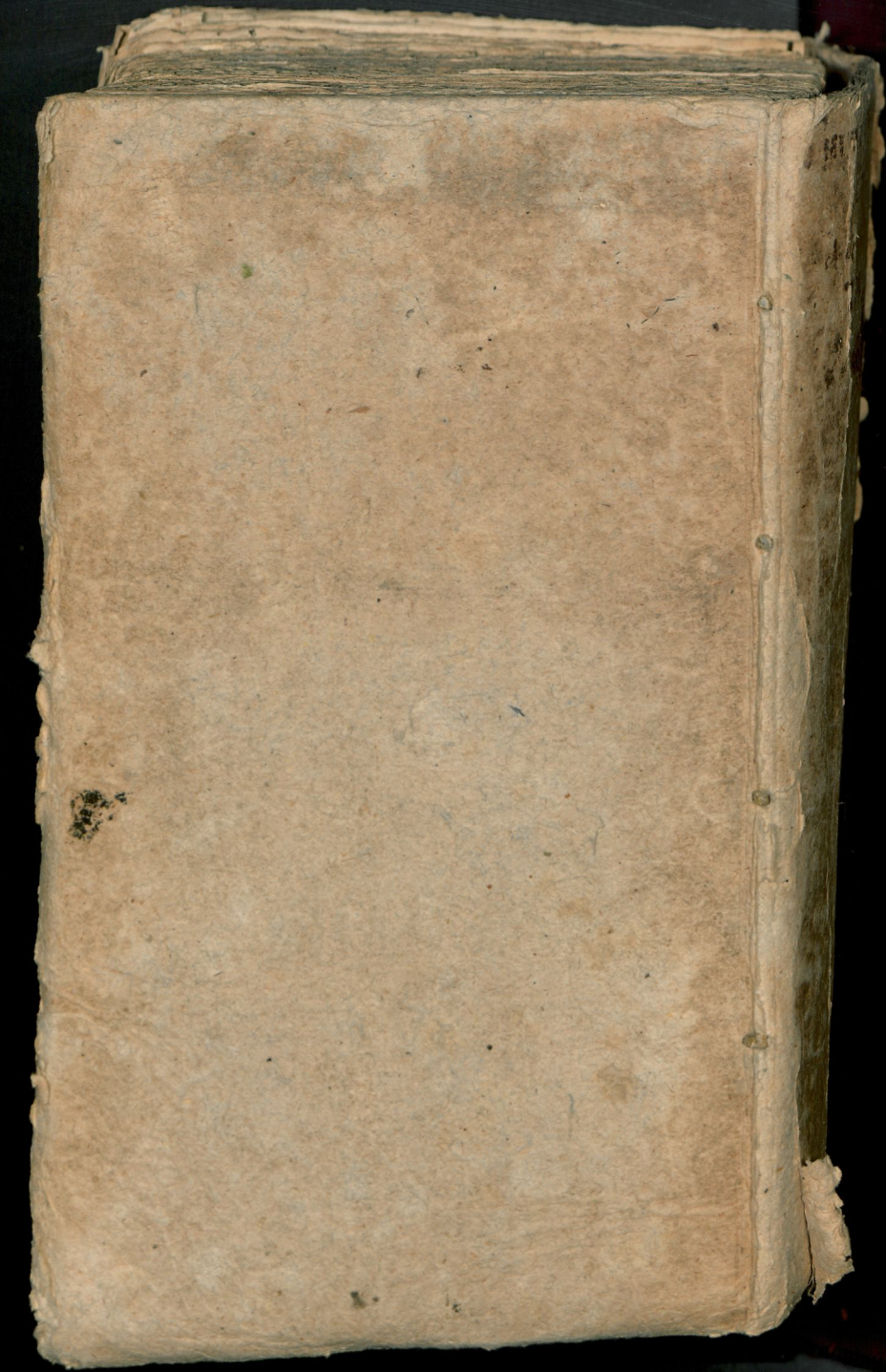
Nr 93 = Handclimphen

Retro U

DA

Zus







Majestät

ster Herz/

vohl anhero

derbliche Gärten

Spiel von Basht allein allerhand Zän,

ndition gar dardurch

erbothenen und uner,

n; So finden Seine

anen sich gemüßiget/

rmassen Sie dann ob,

den weiter gestatten/

untersaget und ver,

Eintausend Ducaten

ollen. Welchemnach

ner Gerichten / Land,

/insbesondere aber des

it zu achten / über dieses

der hierinn angedrohe

in Majestät eigenhändi,

lusti 1714.

59



Ilgen.